Quartalsbericht 2 - 2025

BPS Fondsvermögens-verwaltung

„Handle, bevor die Dinge da sind.
Ordne sie, bevor die Verwirrung beginnt.“
Laotse, chinesischer Philosoph 6. Jahrhundert v. Chr.

Sehr geehrte Investorinnen, sehr geehrte Investoren,

in diesem Quartalsbericht setzen wir das vorherige Schwerpunktthema fort. Wir gehen detaillierter darauf ein, wie das Gesetz „Erben und Vererben“ regelt und warum es wichtig ist, ein Testament zu verfassen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie sich mit diesem Thema beschäftigen (möchten). Gerne gehen wir im Gespräch dann auf Ihre individuellen Wünsche und Anforderungen ein.

Im Monat Juni gab es für unsere Fonds-Vermögensverwaltung einen besonderen Tag: Unsere zuletzt aufgelegte Strategie „BPS ETFplus“ feierte ihren ersten Geburtstag. Wir berichten über die erfolgreiche Entwicklung der ersten 12 Monate und – wie gewohnt – über Veränderungen und Entwicklungen innerhalb der weiteren BPS-Strategien.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Ihre BPS Fondsvermögensverwaltung

Klaus Bücker *Daniel Platte* *Norbert Schmitz*

Quartalsbericht 2 - 2025

BPS Fondsvermögens-verwaltung

Erben und Vererben in Deutschland

Für das Jahr 2023 liegen Zahlen vor, wieviel Milliarden in Deutschland durch Erbschaften und Schenkungen weitergegeben worden sind: 122 Milliarden EUR. Liegt kein Testament vor, erben die nächsten Familienmitglieder. Dazu gleich mehr. Will man von den gesetzlichen Vorschriften abweichen, ist das Testament oder ein Erbvertrag die passende Lösung.

Erbfolge nach Ordnungsprinzip

Die gesetzliche Erbfolge ist im BGB geregelt. Danach erben die engsten Verwandten und der Ehepartner. Es gilt das Prinzip der Erbenordnungen. Verwandte einer vorhergehenden Ordnung schließen Verwandte einer nachfolgenden Ordnung aus.

Gesetzliche Erben nach Ordnungen

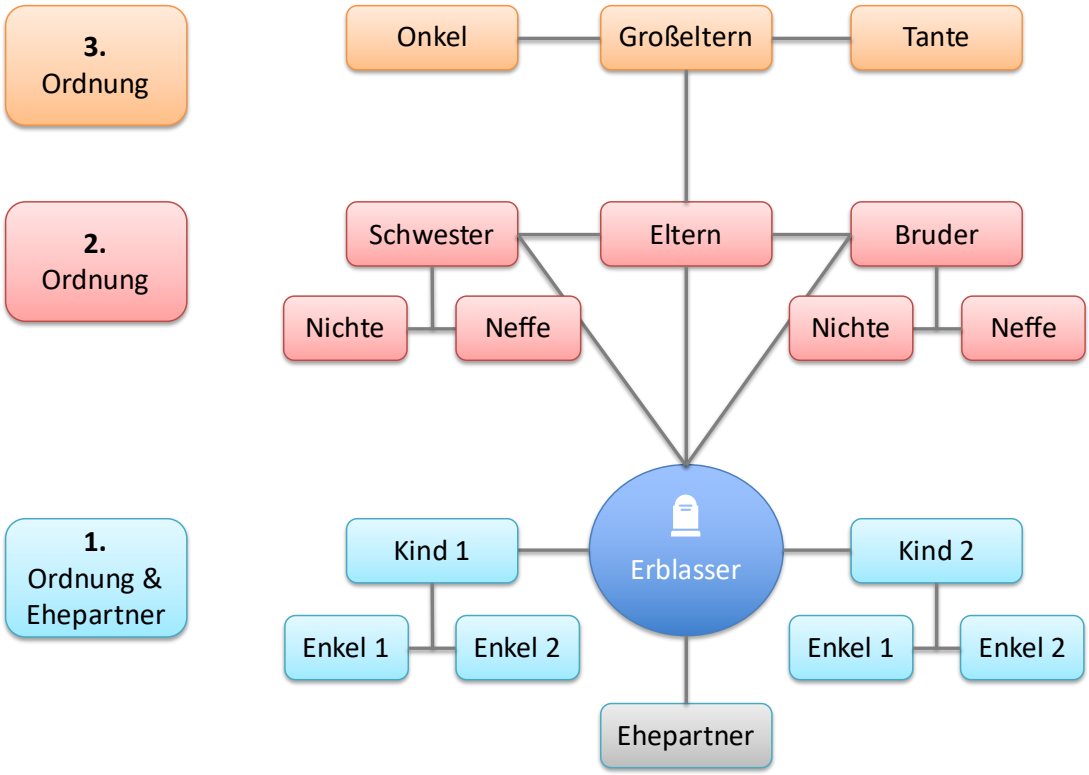

Die Kinder des Erblassers und deren Nachkommen (Enkel, Urenkel) sind die ersten Erben. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. Ist ein Kind bereits verstorben, treten an seine Stelle dessen Nachkommen. Es erben weder die Eltern noch die Geschwister. Hatte der Verstorbene

Quartalsbericht 2 - 2025

BPS Fondsvermögens-verwaltung

keine Kinder, so gibt es keine Erben der 1. Ordnung. Dann erben die Eltern des Erblassers (und deren Nachkommen, also Geschwister des Erblassers, Neffen, Nichten etc.). Das sind Erben der 2. Ordnung. Sollten weder Erben der 1. und 2. Ordnung mehr leben, dann erben die Großeltern des Erblassers (und deren Nachkommen, also Onkel, Cousins, Cousinen etc.).

Ehegattenerbfolge

Ehepartner sind zwar nicht miteinander verwandt, erben nach dem Gesetz natürlich neben den Verwandten mit. Das Ehegattenerbrecht führt dazu, dass sich der Erbteil der Verwandten reduziert. Neben den Verwandten 1. Ordnung (Kinder, Enkel) erbt der Ehegatte zunächst nur ein Viertel des Nachlasses.

Ehegattenerbanteil bei Zugewinngemeinschaft

Gibt es keinen Ehevertrag, lebten die Eheleute automatisch in einer Zugewinngemeinschaft. Dann erhöht sich das Viertel auf die Hälfte des Nachlasses. Kinder erben die andere Hälfte, aufgeteilt zu gleichen Teilen. Gibt es keine Kinder, erbt der Ehegatte Dreiviertel vom Nachlass. Soweit Eltern noch leben und es Geschwister gibt, erhalten diese den Rest.

Ehegattenerbanteil bei Gütertrennung

Hier existiert ein Ehevertrag. Der Ehegatte erbt neben den Verwandten der 1. Ordnung (Kinder, Enkel) nur ein Viertel und neben Verwandten der 2. Ordnung (Eltern, Geschwister des Erblassers) die Hälfte des Nachlasses. Wenn es weder Verwandte der 1. noch der 2. Ordnung gibt, erhält der überlebende Ehegatte die Erbschaft in voller Höhe. Ausgeschlossen werden soll, dass Kinder einen höheren Erbanteil als der überlebende Ehegatte bekommen. Deshalb gilt: Bei ein und zwei Kindern wird zu gleichen Teilen (ein Drittel) geerbt. Gibt es drei oder mehr Kinder, erbt der Ehegatte immer ein Viertel.

Ehegattenerbanteil bei Gütergemeinschaft

Wurde in einem Ehevertrag die Gütergemeinschaft vereinbart, erbt der hinterbliebene Ehegatte ein Viertel des gemeinsamen Vermögens soweit Kinder, Enkel, Urenkel vorhanden sind. Sind Erben der 2. Ordnung (Eltern, Geschwister) oder Großeltern zu berücksichtigen, bekommt er die Hälfte des Erbteils. Sind weder Verwandte der 1. und 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, bekommt der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass.

Fall-Beispiel

Der Verstorbene lebte bereits nach seinem Tod seiner Ehefrau allein. Er verstirbt und hatte drei Kinder und vier Enkelkinder. Seine Mutter lebt noch. Das 1. Kind ist verheiratet und hat zwei

Quartalsbericht 2 - 2025

BPS Fondsvermögens-verwaltung

Kinder. Das 2. Kind ist ledig. Das 3. Kind ist vor mehreren Jahren verstorben, hinterlässt jedoch aus Sicht des Verstorbenen zwei Enkelkinder.

Lösung: Da Erben der 1. Ordnung vorhanden sind, erbt die Mutter des Verstorbenen nicht. Gesetzliche Erben sind die beiden lebenden Kinder und die beiden Enkelkinder, welche vom 3. verstorbenen Kind abstammen. Die beiden lebenden Kinder erben jeweils ein Drittel und die beiden Enkelkinder zusammen ebenfalls ein Drittel (je ein Sechstel).

Erbfall mit Erben erster Ordnung

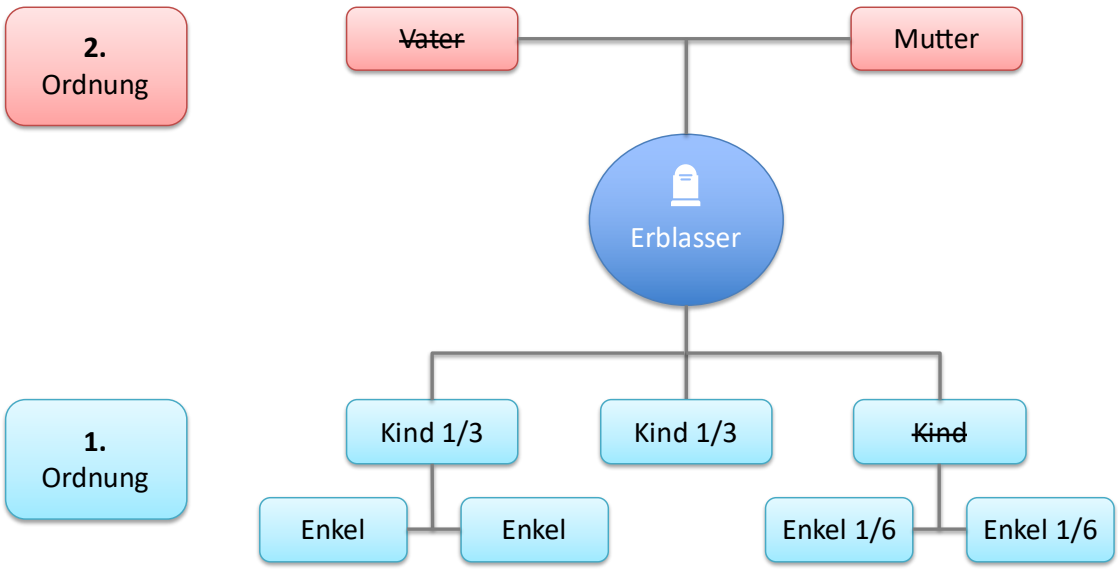

Es gibt keine Erben

Wenn es weder gesetzliche Erben gibt, kein Testament oder Erbvertrag vorliegt oder mögliche Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, dann erbt das Bundesland, in welchem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte. Befand sich der Wohnsitz im Ausland, erbt der Bund. Viele Alleinstehende wollen doch lieber mit dem Erbe einen guten Zweck unterstützen. Dann sollte man sich genauestens über die Organisationen informieren und in einem Testament exakt festhalten, wie man sich die Weitergabe von Geld oder Immobilien vorstellt.

Quartalsbericht 2 - 2025

BPS Fondsvermögens-verwaltung

Das Testament

Wer seinen Nachlass selbst regeln will, schreibt ein Testament. Hier auszugsweise eine kurze Gedankenliste für entsprechende Vorüberlegungen:

- Festlegung von Zielen
- Welchem Zweck soll mein Vermögen nach dem Tod dienen?
- Auflistung der Vermögenswerte
- Wer soll erben? Erbengemeinschaften vermeiden!
- Wer soll nur bestimmte Sachen/Geldbeträge bekommen (Vermächtnis)?
- Formelle Anforderungen beachten
- Laufende Überprüfung eines einmal verfassten Testamentes
- Wahl eines passenden Fachanwaltes/Notars
- Hinterlegung/Aufbewahrung des Testamentes

Der letzte Wille kann in einem notariellen oder in einem privatschriftlichen (handschriftlich!) verfassten Testament niedergelegt werden. Beide Arten sind gleichermaßen gültig. Eine fachliche Unterstützung ist empfehlenswert, um auch steuerliche Fragen zu klären und zu optimieren. ***Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal auf die Vorteilhaftigkeit einer Todesfallbezugsberechtigung durch Versicherungslösungen (siehe letzter Quartalsbericht).*** Im besten Fall wird das Testament beim Amtsgericht aufbewahrt und im Testamentsregister eingetragen. Im Todesfall wird es dann automatisch an das zuständige Nachlassgericht weitergeleitet.

Ein Testament ist immer sinnvoll, auf jeden Fall, wenn man mit der gesetzlichen Regelung nicht einverstanden ist. So ist es möglich, einen nahen Angehörigen zu enterben oder man will jemanden berücksichtigen, der gesetzlich keinen Erbanspruch hätte. Auch Erbengemeinschaften kann man nur mit einem Testament verhindern. Insbesondere Patchwork-Familien erfordern hier besondere Regelungen. Auch die Absicherung eines Partners in einer Partnerschaft ohne Trauschein ist ein Grund für ein Testament. Ebenfalls braucht man ein Testament für den Fall, dass bereits zu Lebzeiten Schenkungen erfolgt sind und diese im Todesfall auf den Erbteil angerechnet werden sollen. Ein Single ohne Kinder z.B. legt in einem Testament fest, wer im Todesfall und in welchem Maße Erbe sein soll.

Bei unverheirateten Paaren oder unter Geschwistern reicht ein Testament nicht aus. Hier ist ein notarieller Erbvertrag erforderlich.

Berliner Testament – Besser nicht

Obwohl das Berliner Testament äußerst beliebt ist, hat es häufig (steuerliche) Nachteile. Ehegatten setzen sich in diesem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Erben ein und

bestimmen erst für den Tod des zweiten Ehepartners i.d.R. die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben. Insbesondere bei größeren Vermögensmassen und bei vielfältigen Familienkonstellationen braucht es individuelle Lösungen und eine erbrechtliche Beratung.

Fall-Beispiel

Ein Ehepaar, welches in einer Zugewinngemeinschaft lebt, verfügt über ein gemeinsames Vermögen (Depot, Immobilien, Gold, Bargeld etc.) in Höhe von 900.000 EUR. Es gibt ein Kind. Die erbschaftssteuerlichen Freibeträge liegen für den Ehepartner bei 500.000 EUR und für das Kind bei 400.000 EUR. Der Freibetrag für den Ehepartner ist zu gering, um Erbschaftssteuer zu vermeiden. Der Freibetrag in Höhe von 400.000 EUR für das Kind wird nicht genutzt, da es noch nicht miterben soll. Erst nach dem Tod des zweiten Elternteils kommt das Kind zum ersten und einzigen Mal in den Genuss des Freibetrages und zahlt nun erheblich höhere Erbschaftssteuern gegenüber einer Berücksichtigung eines Erbanteils bereits beim Tod des ersten Elternteils. Andererseits muss man bedenken, die persönlichen Finanzen so zu kalkulieren, dass man für seinen eigenen Unterhalt sowie mögliche Krankheits- und Pflegekosten noch genug Geld übrig hält.

Das Dilemma mit der Erbengemeinschaft

Wenn Verstorbene mehrere Erben hinterlassen, bilden diese eine Rechtsgemeinschaft. Unabhängig von dem Erbanteil haben alle Mitglieder einer Erbengemeinschaft gleiche gemeinsame Rechte und Pflichten, wodurch häufig Konflikte größerer Tragweite entstehen. Zum Beispiel haften die Erben gemeinsam für Schulden des Erblassers. Gläubiger können sich an einen einzigen Erben wenden. Dieser kann dann nur die anderen Erben in Regress nehmen. Ein anderer Punkt ist die Verwaltung und Verteilung des Erbes. Sie erfordert eine Zusammenarbeit. Über Nutzung, Verwaltung oder Veräußerung von Gegenständen des Nachlasses muss Einigkeit erzielt werden. Bei unterschiedlichen Meinungen oder Interessen führt dies zu Verzögerungen und Blockaden. Dies ist häufig der Fall bei Immobilien. Wenn es an der Einigkeit hinsichtlich z.B. Verkauf, Renovierung oder Vermietung fehlt, leidet der Wert der Immobilie. Die Kosten laufen weiter und sind von allen gemeinsam zu tragen, die Einnahmen aber fehlen.

Erbengemeinschaften sollten so schnell wie möglich wieder aufgelöst werden oder besser erst gar nicht entstehen. Der Erblasser ist gut beraten, die gesetzlich automatisch eintretende Bildung einer Erbengemeinschaft zu verhindern. So kann er in einem Testament genau anordnen, wie das Erbe unter den Erben aufzuteilen ist. Bei voneinander abweichenden Größenordnungen, können auch Ausgleichszahlungen bestimmt werden.

Quartalsbericht 2 - 2025

BPS Fondsvermögens-verwaltung

Pflichtteil bei Enterbung

Jeder Mensch kann, ohne einen Grund zu nennen, einzelne Angehörige in seinem Testament enterben. Jedoch schützt das deutsche Erbrecht einen kleinen Kreis von Personen vor dem Enterben. Das sind aus Sicht des Erblassers:

- Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner
- Leibliche und adoptierte Kinder
- Eltern, sofern der Erblasser kinderlos war
- Enkel und Urenkel, falls deren Eltern verstorben sind

Diese haben Anspruch auf einen sogenannten Pflichtteil. Der Pflichtteilsanspruch entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Auch ein Vermächtnis kann den Pflichtteilsanspruch nicht mindern. Man kann das Vermächtnis annehmen oder den Pflichtteil geltend machen. Ist der Anteil des Vermächtnisses niedriger als der Pflichtteil, kann man zusätzlich den Restpflichtteil einfordern.

Nicht vor dem Enterben geschützt sind:

- Geschwister und Großeltern
- Stiefkinder
- Nichteheliche Lebenspartner

Der Anspruch auf einen Pflichtteil verjährt drei Jahre nach Kenntnis des Erbfalls. Es gibt Ausnahmen, in welchem es dem Erblasser nicht zuzumuten ist, einer Person einen Pflichtteil hinterlassen zu müssen. Den Pflichtteil erhält man nicht automatisch. Man muss selbst aktiv werden und den Anspruch in konkreter Höhe an die Erben richten. Dafür ist jedoch die Kenntnis über die Gesamthöhe des Erbschaftsvolumens erforderlich. Die Erben sind zur Auskunft verpflichtet. Häufig endet dies dann über den Weg der Pflichtteilsklage.

Familienstiftung oder Gründung einer GmbH

Aktuell wird viel Werbung mit großen steuerlichen Vorteilen gemacht. Dabei geht man meist von Vermögenswerten oberhalb 5 Millionen aus. Der Gründer hat das Ziel, sein Vermögen über mehrere Generationen hinweg zu sichern, insbesondere wenn Immobilien langfristig erhalten bleiben sollen. Dieses Vermögen muss dauerhaft verwaltet werden. Dafür wird ein Vorstand bestellt. Die Stiftung gehört nur noch sich selbst. Niemandem gehört ein Anteil an der Familienstiftung. Nur Erträge können ausgeschüttet werden. Stiftungen sind also für die Ewigkeit angelegt. Eine Auflösung ist an enge Voraussetzungen gebunden und erfordert die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung. Es ist wichtig, Vorteile und Nachteile einer

Quartalsbericht 2 - 2025

BPS Fondsvermögens-verwaltung

Familienstiftung sorgfältig abzuwägen. Hierzu werden eine Reihe von (mehrtägigen) Seminaren angeboten.

Auch die Gründung einer vermögensverwaltenden GmbH ist eine Alternative, um Vermögen zu vererben. Hier ist es möglich, nicht nur die Gewinne, sondern auch das eingebrachte Vermögen auszuschütten. Jedoch ist die GmbH nicht geeignet, Regelungen über mehrere Generationen hinweg zu treffen.

Die Gründung einer Familienstiftung oder einer vermögensverwaltenden GmbH mit dem Ziel des „besonderen“ Vererbens ist ein sehr komplexes Thema und erfordert eine besondere und aufwändige Beratung.

Hinweis:
Diese Ausarbeitung ersetzt keine individuelle Beratung. Sie gibt nur einen Überblick. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann deshalb nicht übernommen werden. Es handelt sich auch um keine Rechts- und Steuerberatung. Diese ist ausschließlich den rechts- und steuerberatenden Berufen vorbehalten. Unsere Dienstleistung ist die Optimierung der wirtschaftlichen Ergebnisse Ihrer Konzepte. Wir bereiten gern mit Ihnen zusammen Ihre Vorstellungen auf und begleiten Sie auf Wunsch auch zu gemeinsamen Gesprächen in entsprechend spezialisierte Kanzleien.

Quartalsbericht 2 - 2025

BPS Fondsvermögens-verwaltung

Zu unseren BPS-Strategien

BPS ausgewogen

Wie im letzten Bericht angekündigt haben wir Anfang April zwei Fonds aus den sog. Retail-Tranchen für Privatanleger in die kostengünstigeren Insti-Tranchen gewechselt, die eigentlich nur institutionellen Kunden wie z.B. Pensionskassen, zur Verfügung stehen. Dazu mussten zunächst die bestehenden Fonds verkauft werden. Direkt im Anschluss wurden dann die Insti-Tranchen mit dem gleichen Anteil wieder gekauft. In der Grafik zum Bestandsverlauf, die Sie über www.depotstand.de einsehen können, entsteht dadurch eine „V-Bewegung“.

Weitere Veränderungen haben wir vor dem Hintergrund der schwer einschätzbaren Politik Donald Trumps zunächst nicht vorgenommen. Es gibt jedoch einen Fonds (Absolute Volatility), den wir nach einem starken DrawDown Anfang April derzeit sehr genau beobachten und in engem Austausch mit den Fondsmanagern stehen. Dort wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um den Fonds zukünftig noch stabiler zu machen.

BPS Vision Zukunft

Auch in dieser Strategie haben wir in erster Linie Retail-Tranchen bei mehreren Fonds in die günstigeren Insti-Tranchen getauscht. Die Gewichtung des „Sissener Corporate Bond Funds“ – einem Fonds für skandinavische Unternehmensanleihen – haben wir zugunsten des Optionsstrategiefonds „Aquantum Active Range“ etwas reduziert.

Auch in dieser Strategie ist der „Absolute Volatility“ allokiert, dessen Entwicklung wir sehr nah begleiten.

BPS dynamisch

Der Tausch in kostengünstigere Insti-Tranchen hat auch in unserer dynamischen Strategie stattgefunden. Zudem haben wir bei einer Veranstaltung Anfang Juni in Hamburg den persönlichen Kontakt zum Fondsmanager eines sehr guten Fonds für Nebenwerte (P&R Real Value) mit einer Historie von mehr als 12 Jahren gesucht. Das Gespräch wird bei einem online-Termin Anfang August fortgeführt. Sollte sich der gute Eindruck erhärten und die Marktlage es hergeben, werden wir den Fonds als Beimischung zum Einsatz bringen. Die bisherige Entwicklung können Sie dem Chart der nachfolgenden Seite entnehmen.

Quartalsbericht 2 - 2025

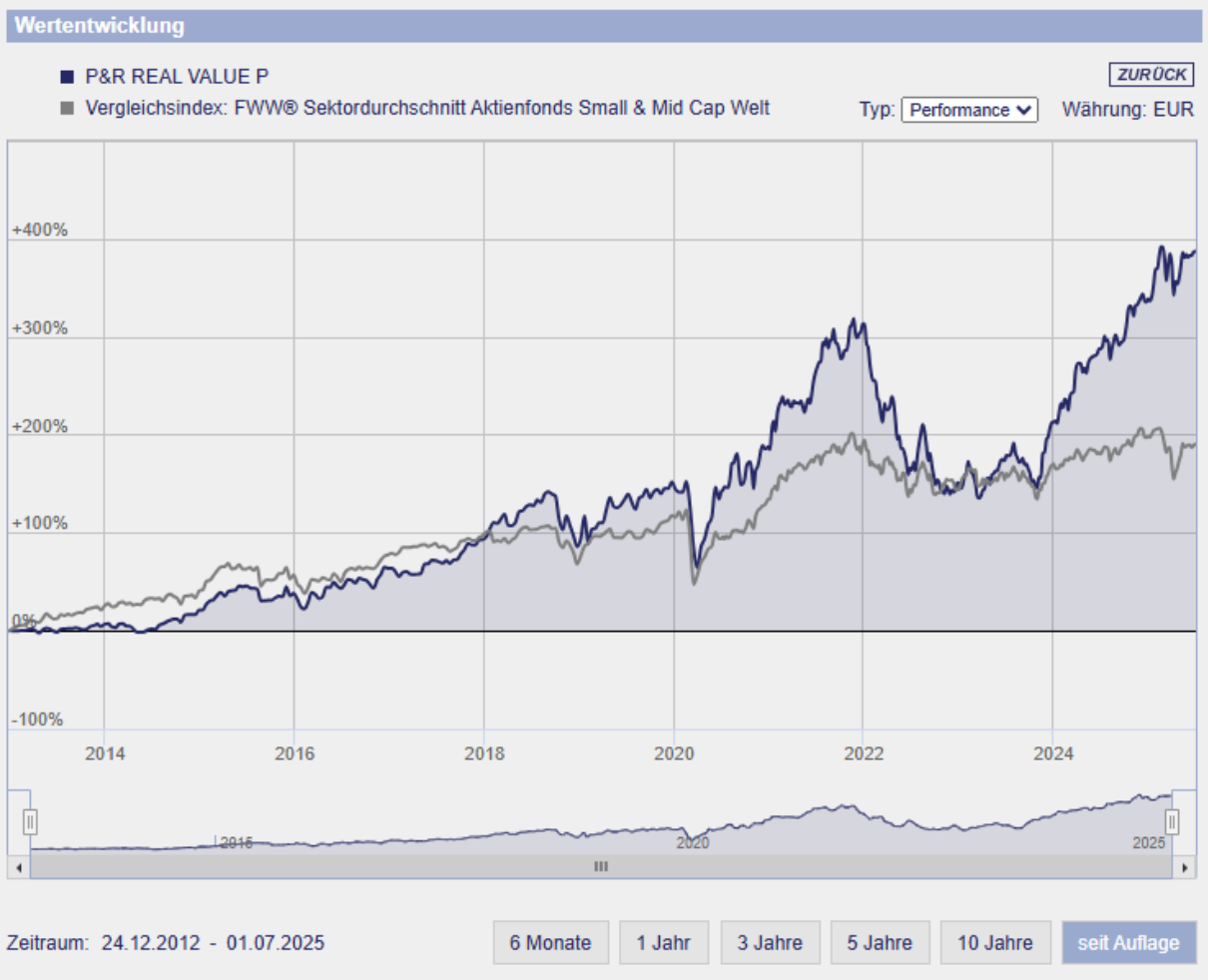

Quelle: FFB, Die frühere Wertentwicklung ist kein zuverlässiger Indikator für künftige Wertentwicklungen.

BPS ETFplus

Unsere jüngste und offensivste Strategie hat am 01.06.2025 ihren ersten Geburtstag gefeiert. Zielsetzung der BPS ETFplus ist das Erreichen einer marktkonformen Aktienrendite bei geringeren Schwankungen und vor allem weniger Klumpenrisiken. Sie folgt nicht dem häufig beobachtbaren Übergewicht von US-Aktien und teuren Tech-Titeln. Vielmehr greift eine ausgeglichenere Gewichtungsmethode. Zusätzlich werden wissenschaftlich fundierte Anlagestile berücksichtigt (lesen Sie dazu gerne noch einmal im Quartalsbericht 2-2024 nach).

Im letzten Quartal haben wir antizyklisch den Anteil an Nebenwerten der Schwellenländer auf den Ursprungswert erhöht (Rebalancing).

Quartalsbericht 2 - 2025

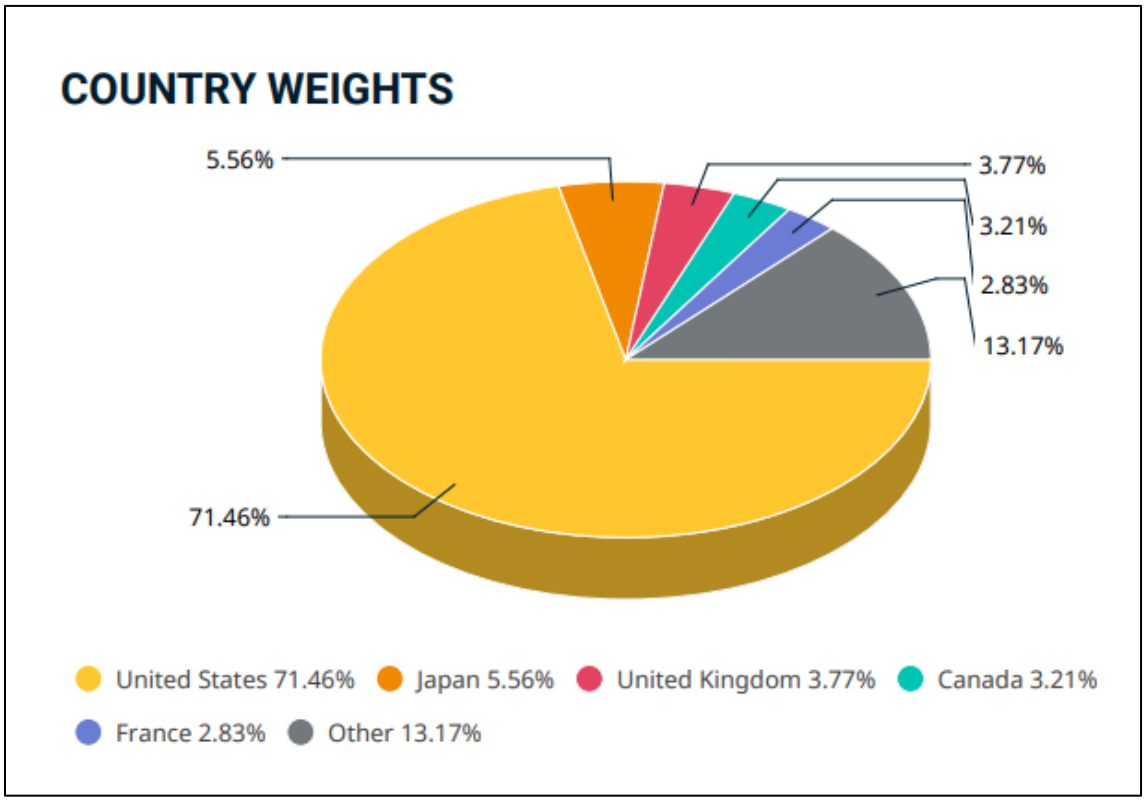

Abbildung: Ländergewichtung des MSCI World, Stand 30.05.2025, Quelle: www.msci.com

Allokation nach Ländern und Regionen

Portfolio-Datum: 31.05.2025

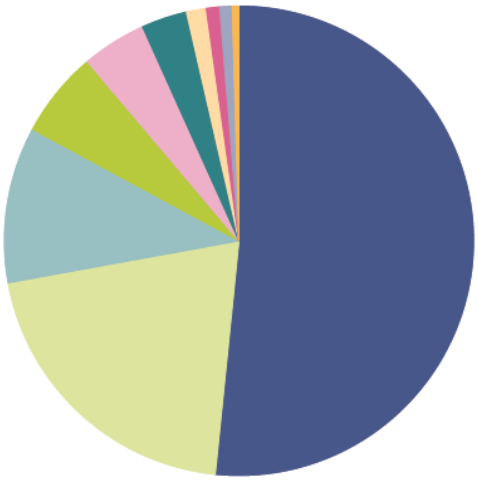

	%
Nordamerika	51,6
Europa (Industriestaaten)	20,5
Asien (Schwellenländer)	10,7
Großbritannien	5,9
Japan	4,4
Asien (Industriestaaten)	3,1
Africa/Middle East	1,4
Australasia	0,9
Lateinamerika	0,8
Europa (Schwellenländer)	0,5
Gesamt	**100,0**

Abbildung: Ländergewichtung der Strategie BPS ETFplus, Stand 31.05.2025

Quartalsbericht 2 - 2025

Disclaimer/Impressum

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Kundeninformation im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, diese richtet sich an natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Sitz in Deutschland und wird ausschließlich zu Informationszwecken eingesetzt.

Die enthaltenen Informationen können eine individuelle anlage- und anlegergerechte Beratung nicht ersetzen und begründen weder einen Vertrag noch irgendeine anderweitige Verpflichtung oder stellen ein irgendwie geartetes Vertragsangebot dar. Ferner stellen die Inhalte weder eine Anlageberatung, eine individuelle Anlageempfehlung oder eine Willenserklärung oder Aufforderung zum Vertragsschluss über ein Geschäft zu einer Finanzdienstleistung dar. Auch wurde Sie nicht mit der Absicht verfasst, einen rechtlichen oder steuerlichen Rat zu geben. Die individuellen Verhältnisse des Empfängers (u.a. die wirtschaftliche und finanzielle Situation) wurden im Rahmen der Erstellung der Kundeninformation nicht berücksichtigt.

Jede Kapitalanlage beinhaltet produktspezifische Risiken – z.B. Markt- oder Branchenrisiken, das Währungs-, Ausfall-, Liquiditäts-, Zins- und Bonitätsrisiko – und ist nicht für alle Anleger geeignet. Daher sollten Investitionsentscheidungen erst nach einem ausführlichen Beratungsgespräch durch eine sachkundige Person und nach Konsultation ausreichender Informationsquellen getroffen werden.

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Empfehlungen und Prognosen stellen unverbindliche Werturteile über zukünftiges Geschehen dar, sie können sich daher bzgl. der zukünftigen Entwicklung eines Produkts als unzutreffend erweisen. Die aufgeführten Informationen beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieser Kundeninformation, eine Garantie für die Aktualität und fortgeltende Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Die vorliegende Kundeninformation ist urheberrechtlich geschützt, jede Vervielfältigung und die gewerbliche Verwendung sind nicht gestattet. Verantwortlich für die Finanzportfolioverwaltung ist die Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG, Frankfurt am Main. Der Herausgeber dieser Kundeninformation ist für den Inhalt verantwortlich und stellt die Reuss Private Bank für Wertpapierhandel AG von jeglichen auf Basis dieser Kundeninformation erhobenen Ansprüchen frei.

Datum: 03.07.2025

Herausgeber: BPS Fondsvermögensverwaltung

Klaus Bücker
Wesakon GmbH
Hafenweg 19
48155 Münster

Daniel Platte
finanz|plan A
Gorch-Fock-Str. 34
22869 Schenefeld

Norbert Schmitz
p.e.p. Finanz GmbH
Schüttenwall 1
45721 Haltern am See

www.bps-vermoegen.de
kontakt@bps-vermoegen.de